Satzung

der Gemeinde March über

den Bebauungsplan „Spiellandschaft-Neumatten"

im Ortsteil Hugstetten im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde March hat am 02.03.2015 den Bebauungsplan „Spiellandschaft-Neumatten" in March-Hugstetten unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. I S. 389, 440);
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. der Bebauungsplan (zeichn. Teil) vom 10.10.2014.
2. die Bebauungsvorschriften vom 10.10.2014.

§ 2

Planungsrechtliche Bestandteile

Zeichnerischer Teil (M1:500) vom 10.10.2014.

Bebauungsvorschriften vom 10.10.2014.

Beigefügt ist die Begründung vom 10.10.2014.

Artenschutzrechtliche Untersuchung, Institut für Ökosystemforschung, Bad Krozingen vom 15.01.2015

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

March, den 02.03.2015

Hügele, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des bestehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde March über einstimmt.

Ausgefertigt, den 03.03.2015

Hügele, Bgm.

Nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht am 06.03.2015

Hügele, Bgm.

Planungsrechtlichen Festsetzungen

1 **Planungsrechtliche Festsetzungen** (BauGB, BauNVO)

1.1 **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst:

Öffentliche Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.
Die ausgewiesene Grünfläche dient der Anlage einer zentralen Spiellandschaft (Spielplatz)für das unmittelbar angrenzende Wohnbaugebiet „Neumatten“

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt im „Zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplans.

1.2 **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)

Ein Maß der baulichen Nutzung wird nicht festgesetzt.

1.3 **Bauweise und Stellung der Gebäude** (§ 9 (1) BauGB, § 22 BauNVO)

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt.

1.4 **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1, 20) BauGB, § 23 BauNVO)

Die in den Grünflächen allgemein zulässigen Anlagen werden in ihrer Lage nicht festgesetzt.

1.5 **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf dem im zeichnerischen Teil gekennzeichneten südlichen Randbereich zur Kreisstraße und dem östlichen Bereich entlang dem Moosbrunnenweg ist die öffentliche Spielplatzfläche mit einheimischen Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Zusätzlich ist auf der gesamten öffentlichen Grünfläche mindestens bis zu drei standortheimische, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Begründung

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstück Flurst.-Nr. 1386. Dieses Grundstück umfasst weitgehend das unmittelbar angrenzende neue entstandene Wohnbaugebiet „Neumatten". Die überplanende Fläche ist heute eine bisher genutzte Grün- bzw. Weidefläche. Diese Fläche zwischen dem östlich gelegenen Reiterhof und dem westlich bestehenden Baugebiet wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" festgesetzt. In dem angrenzenden Neubaugebiet wohnen ausschließlich junge Familien mit Kindern. Auf Grund dieser Tatsache ist der Bedarf an Spielflächen für die Kinder weitaus größer als ursprünglich bei der Bauleitplanung angenommen. Der Spielplatz im Baugebiet ist zu klein, abgesehen davon besteht der dringende Wunsch nach einem nicht alltäglichen Spielplatz, der nicht begrenzt ist auf ein bestimmtes „Alter". Es ist beabsichtigt, diese Spielfläche naturnah zu gestalten. Dazu gehört u.a. ein Spieldorf in Hügellandschaft, Sandbereiche, Sitzbereiche und ein kleines Spielfeld ca. 20 x 13m. Bei dieser extensiven Nutzung des Spielfeldes kann auf aktive Lärmschutzeinrichtungen verzichtet werden, da nicht mit Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte für WA-Gebiete zu rechnen ist. Die Ränder der geplanten Grünfläche sollen mit heimischen Sträuchern bepflanzt werden. Der Planbereich ist durch öffentl. Fuß-/Radweg über die Straße Neumatten an das innerörtliche Hauptverkehrserschließungsnetz angeschlossen.

2. Aufstellung im beschleunigten Verfahren

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren. Aus Sicht des Regierungspräsidiums erscheint eine Anwendung des § 13a BauGB, was die Lage der Fläche angeht, denkbar.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches zum 01.01.2007 wird die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB ermöglicht. Danach können Bebauungspläne zum Zwecke der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung als sogenannte Bebauungspläne der Entwicklung aufgestellt werden. Diese Novelle hat insbesondere zum Ziel, die Innenentwicklung zu fördern und verfahrensmäßig zu erleichtern. Ein Planungsziel für den Standort und für die Planaufstellung ist die städtebauliche Entwicklung einer von vorhandener Bebauung umfasster Fläche. Bei dem Standort handelt es sich um eine innerörtlich brachliegende Fläche der bereits die landwirtschaftliche Nutzung entzogen ist. Die Fläche liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Hugstetten zwischen dem Wohnbaugebiet „Neumatten" und dem Moosbrunnenweg. Die Fläche ist (visuell) durch die vorhandene Bebauung von drei Seiten umfasst. Im Westen wird das Plangebiet vom Wohnbaugebiet „Neumatten" begrenzt, im Osten durch den Moosbrunnenweg mit angrenzendem ehemaligem Aussiedlerhof, jetzt Reiterhof mit Wohngebäude. Im Süden begrenzt teilweise von der Wohn- und Gewerbebebauung südlich der Kreisstraße 4978. Durch diese U-förmige Umfassung der Fläche liegen die Voraussetzungen zur Entwicklung der Maßnahme durch einen sogenannten Bebauungsplan der Innenentwicklung vor. Mir dieser Entwicklung wird im Sinne eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden durch die Planung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz eine bessere Grundstücksausnutzung erzielt.

Die Legaldefinition des Bebauungsplans der Innenentwicklung enthält auch „andere Maßnahmen" der Innenentwicklung. Eine solche andere Maßnahme der Innenentwicklung kann die Änderung der Nutzungsart im zu überplanenden Bereich sein. Diese Voraussetzung ist in vorliegenden Fall gegeben.
Die Nutzungsänderung dient vorrangig den Bedarf an Spielflächen für die Kinder aus dem unmittelbar angrenzenden Wohnbaugebiet „Neumatten" abzudecken.

Nach § 13a (1) Nr.1 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche nach § 19 (2) BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind dabei auch die Grundflächen weiterer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitanzurechnen.
Diese Voraussetzung liegt vor, da es sich bei der in Betracht kommende „öffentliche Grünfläche" mit einer Größe von ca. 0,36 ha nicht um Grundfläche im Sinne von § 19 (2) BauNVO handelt.
In einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang könnte der Geltungsbereich des angrenzten Bebauungsplan „Neumatten" genannt werden. Dieser Bebauungsplan hat eine Bruttofläche von 3,99 ha. Davon

Baugrundstücksflächen von 2,49 ha x 0,4 GRZ = ca. 1,00 ha Grundfläche. Im Zusammenhang mit der Prüfung der sogenannten Kumulationsregel liegt bei einer angenommenen inhaltlicher Verknüpfung mit dem angrenzenden Plan und mit dem vorliegenden Projekt insgesamt gesehen keine Überschreitung des Schwellenwerts von 2,00 ha zulässiger Grundfläche vor.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 13a (1) BauGB für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfüllt sind, falls Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen. Im gesamten Geltungsbereich des Plangebietes gibt es kein FFH-Gebiet noch gibt es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Bereiche nach der Vogelschutzrichtlinie.

Die überplante Fläche ist Teillebensraum der geschützten Wechselkröte und damit artenschutzrechtlich relevant. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist deshalb eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt worden. Über das detaillierte Ergebnis wird auf den Umweltbeitrag des Instituts für Ökosystemforschung, Bad Krozingen, Wolfgang Röske verwiesen, der der Planänderung beigefügt ist.

Insgesamt betrachtet sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 13a (1) BauGB somit erfüllt.

Mit der Aufstellung wird zudem keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Von dieser Umweltprüfung kann daher abgesehen werden. Auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird abgesehen. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die Aufstellung des Bebauungsplans (insbesondere Verlust von Bodenfunktionen) nicht erforderlich.

Die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben im Rahmen einer frühzeitigen Unterrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach wird den betroffenen Bürgern im Rahmen einer Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, gleichfalls erfolgt eine weitere Behördenanhörung.

3. Flächennutzungsplan

Im FNP stellt der zu überplanende Bereich Fläche für ein ursprünglich angedachtes Kleingartengebiet „M15" dar. Auch wenn diese Darstellung im Detail der künftigen Nutzungsart „öffentliche Grünflächen" nicht übereinstimmt, kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen.
Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst.

Ausschnitt aus dem wirksamen FNP:

4. Inhalt des Bebauungsplans

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der beabsichtigten Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Die ausgewiesene Grünfläche dient der Anlage einer zentralen Spiellandschaft für das angrenzende Wohnbaugebiet „Neumatten“.

Maß der baulichen Nutzung

Ein Maß der baulichen Nutzung wird nicht festgesetzt. Auf der gesamten Grünfläche werden die allgemein zulässigen Anlagen in ihrer Lage nicht festgesetzt.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Eine Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen werden nicht festgesetzt. In den Grünflächen sind die allgemein zulässigen Anlagen möglich.

Pflanzbindungen, Pflanzgebote

Obwohl die Eingriffsregelung keine Anwendung findet, wird für die öffentliche Spielplatzfläche für den südlichen Randbereich zur Kreisstraße und der östliche Bereich entlang dem Moosbrunnenweg ausschließlich mit einheimischen Sträuchern eingegrünt. Die Festsetzung dient zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. um eine ansprechende Begrünung zu erhalten. Zusätzlich sind auf der gesamten öffentlichen Fläche insgesamt mindestens drei standortheimische Laubbäume zu pflanzen. Die genauen Standorte für die Bäume stehen erst nach endgültiger Fertigstellung der Spiellandschaftsplanung fest.

4.2 Örtliche Bauvorschriften

Der Erlass von örtlichen Bauvorschriften ist nicht erforderlich.

4.3 Empfehlende Hinweise

Auf Empfehlung Fachbereich Gesundheit, LRA Breisgau-Hochschwarzwald wird aufgenommen, dass bei der Umsetzung der Planung die Vorschriften der Unfallkasse BW zu beachten sind.

5. Belange des Umweltschutzes, Artenschutz

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
§ 21 BNatSchG ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn durch die Bauleitplanung Eingriffe in Natur und/oder Landschaft vorbereitet werden. Da gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keine Grundfläche im Sinne von § 19 (2) BauNVO festgesetzt wird, gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplans zu erwarten sind, als i.S.v. § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung der Planung im Sinne von § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ein Maß der baulichen Nutzung entfällt, bauliche Anlagen sind ebenfalls nicht vorgesehen. Es ist beabsichtigt, die öffentliche Grünfläche (Spielfläche) naturnah zu gestalten. Dazu gehört u.a. ein Spieldorf in Hügellandschaft, Sandbereiche, Sitzbereiche und ein kleines Spielfeld. Durch die naturnahe Gestaltung der Fläche werden sich in Bezug auf die Schutzgüter „Wasser und Boden“ keine gravierenden Veränderungen ergeben.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ ist durch das Projekt insgesamt gegenüber der heutigen Situation keine wesentliche Verschlechterungen beim Schutzgebiet „Tiere und Pflanzen“ zu erwarten. Da aber die überplante Fläche Teillebensraum der geschützten Wechselkröte und damit artenschutzrechtlich relevant ist wurde zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Über das detaillierte Ergebnis wird auf den Umweltbeitrag des Instituts für Ökosystemforschung, Bad Krozingen verwiesen.

Auf die Schutzgüter „Klima und Luft“ hat die Veränderung der Planung vermutlich auch keine Auswirkung. Durch den zwischenzeitlichen Wegfall der früheren landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten einer öffentlichen Grünfläche und Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen werden sich die Emissionen verringern und somit den Luftaustauschprozess verbessern.

Die Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes wird sich durch die Eingrünung des Überplanungsbereiches positiv auswirken.

Insgesamt bestehen durch die Änderung der Planung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

6. Flächenbilanz

Gesamtfläche	3.600 m²	100%
davon		
Grünflächen	3.150 m²	88%
Wassergebundene Wegedecke	450 m²	12%

7. Kostenschätzung

Die Kostenschätzung werden bei einer naturnahen Herstellung der öffentlichen Grünfläche/Spiellandschaft Gesamtkosten von ca. 85.000€.

Gemeinde March, den 10.10.2014

Hügele Bürgermeister

Bauordnungsamt March, den 10.10.2014

Götzmann

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des bestehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde March übereinstimmen.

Ausgefertigt, den 03.03.2015

Hügele Bürgermeister

IFÖ

Dipl.-Biol. Wolfgang Röske

Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 0 7 6 33 / 9 33 12 80
E-Mail: wolfgang.roeske@ifo-freiburg.de

Neubau Spielplatz „Neumatten“
Gemeinde March

Artenschutzrechtliche Prüfung

15. Januar 2015

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde March beabsichtigt einen Bebauungsplan für einen Spielplatz aufzustellen (BP Spiellandschaft Neumatten). Die hierfür vorgesehen Fläche liegt im Ortsteil Hugstetten im Gewann Neumatten und grenzt im Nordwesten unmittelbar an das bestehende (Neu-)Baugebiet „Neumatten“.

In den Vorgesprächen, die seitens der Gemeinde mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geführt wurden, wurde vom Fachbereich Naturschutz darauf hingewiesen, dass die überplante Fläche Lebensraum der streng geschützten Wechselkröte (Anhang IV-Art) ist und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine **artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** vorzulegen ist.

Abbildung 1: Das Vorhaben ist in unmittelbarer Nähe des Wohnbaugebiets „Neumatten“ im Ortsteil Hugstetten geplant.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit den Regelungen der §§ 7, 44 und 45 BNatSchG wurden die europarechtlichen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutz (VS)-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten formuliert und beinhalten für diese Arten verschiedene Verbote von Beeinträchtigungen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

> 1. Wild lebenden Arten der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
>
> 2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).
>
> 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
>
> 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Nichteintreten von Verbotstatbeständen als die Erfüllung der „ökologischen Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ definiert. Dieses kann, soweit erforderlich – mit Hilfe von vorgezogenen Maßnahmen erreicht werden. Im Falle des Eintretens von Verbotstatbeständen können nach § 45 Abs. 8 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Zu beachten ist, dass das Tötungsverbot streng individualistisch betrachtet wird und auch dann gilt, wenn der Verlust einzelner Exemplare durch eine „Populationsreserve“ ausgeglichen werden kann (DE WITT & GEISMANN, 2013).

Das Störungsverbot unterstellt, dass sich eine Störung während der genannten Lebensphasen der Tiere besonders schwer auf die betroffenen Tierarten auswirkt. Der Tatbestand der Störung ist allerdings nur dann erfüllt, wenn sie erheblich ist, „d.h. wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (DE WITT & GEISMANN, 2013).

Das Verbot der Beschädigung der Lebensstätten der Tiere umfasst sowohl die Zerstörung als auch die Minderung der ökologischen Qualität derselben und untersagt damit auch jede Verschlechterung der Lebensstätten.

3 Vorhaben

Es ist vorgesehen auf einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen dem Baugebiet „Neumatten“ und einem Reiterhof (Schächtelehof) einen Spielplatz einzurichten. Die Größe der Vorhabensfläche beträgt etwa 3.300 Quadratmeter.

Der Spielplatz umfasst ein Spielfeld (etwa 20 x 13 Meter), einen Sandbereich und im Norden eine Hügellandschaft (Spieldorf) vor. Die Ränder des Platzes sollen abschnittsweise mit Sträuchern oder Einzelbäumen oder Baumgruppen bepflanzt werden. Der Platz kann über einen Weg vom Neubaugebiet aus erreicht werden.

Der Gestaltungsentwurf von Bagage e.V. ist in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 2: Lage des geplanten Spielplatzes zwischen Neubaugebiet und Schächtelehof.

Abbildung 3: Entwurf der Gestaltung des Spielplatzes, vorgelegt von Bagage e.V. (Stand 29.4.2014).

4 Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Im Folgenden sind Informationen zur Biologie der Wechselkröte aufgeführt, als Hintergrundinformation zu den Ausführungen der folgenden Kapitel.

Die Ausführungen sind entsprechenden Informationsblättern der LUBW entnommen (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Lebensraum

Als Steppenart besitzt die Wechselkröte eine enge Bindung an trockenwarme Landschaften mit geringer Walddichte und geringen jährlichen Niederschlägen. In Mitteleuropa bewohnt sie vor allem Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Truppenübungsplätze, vegetationsarme Ruderalflächen und Industriebrachen sowie Felder und stillgelegte Ackerflächen. Selbst in Hausgärten, Parkanlagen, Bahndämmen und Weinbergen trifft man die Art gelegentlich an. Als Laichgewässer dienen der Art in Baden-Württemberg stark sonnenexponierte, vegetationsarme Stillgewässer mit flach auslaufenden Ufern, wie z.B. wassergefüllte Senken auf Äckern und Wiesen, Tümpel, Teiche, Rückhaltebecken, Altarme und Baggerseen. Als Pionierart kann die Wechselkröte neu entstandene Gewässer spontan besiedeln.

Lebensweise

Durch die natürliche Besiedelung mit Wasserpflanzen eignen sich die von den Wechselkröten genutzten Laichgewässer oft nach wenigen Jahren nicht mehr für die Fortpflanzung. Daher sind Wechselkröten häufig gezwungen, sich auf die Suche nach neu entstandenen Gewässern zu machen, wobei sie Strecken von mehreren Kilometern zurücklegen können. Die Tiere sind vor allem in der Dämmerung und nachts aktiv und erbeuten Regenwürmer, Insekten und Schnecken. Die Laichperiode fällt in den Zeitraum zwischen Ende April und Juni.

Verbreitung

In Deutschland umfasst das geschlossene Verbreitungsgebiet in etwa die östlichen Bundesländer. Getrennt davon gibt es kleinere Areale in Bayern, Südwestdeutschland und im Rheinland.

In Baden-Württemberg besiedelt die Wechselkröte die trockenwarmen Gebiete, so die nördliche Oberrheinebene, den Kraichgau, die Weinanbaugebiete am unteren Neckar sowie die im Regenschatten des Schwarzwaldes gelegenen Oberen Gäu.

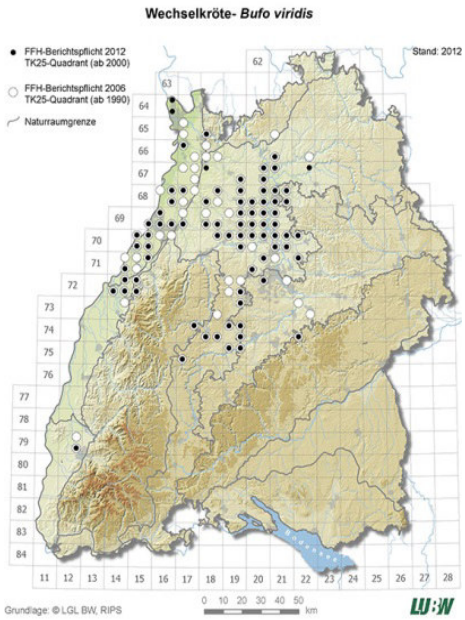

Bestandsentwicklung

Bezogen auf das ganze Bundesland ist eine leichte Abnahme der Bestände im Verlauf der letzten zehn Jahre erkennbar. Da Abbaugebiete für die Wechselkröte eine große Bedeutung haben und diese oft einem schnellen Wandel unterliegen können, muss jedoch immer mit kurzfristig einsetzenden Bestandsveränderungen gerechnet werden.

Schutzmaßnahmen

- Gewährleistung der fortwährenden Neuschaffung von Laichgewässern in Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben und Truppenübungsplätzen auch nach Nutzungsaufgabe
- Erhaltung des offenes Charakters des Landlebensraumes
- Erhaltung bzw. Schaffung von Trittsteinhabitaten und Wanderkorridoren zur Vernetzung
- Entfernen von Besatzfischen aus Laichgewässern

Gefährdung

Die Wechselkröte wird in der Roten Liste Deutschland als gefährdet (RL3) geführt. In Baden-Württemberg gilt sie als stark gefährdet (RL2).

Nach Bundesnaturschutzgesetz ist die Art streng geschützt. Sie ist außerdem im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Ihr Erhaltungszustand wird für Baden-Württemberg mit ungünstig bis unzureichend angegeben.

5 Bestandssituation im Planungsgebiet

Die Bestandsituation der Wechselkröte im Vorhabensgebiet ist nach Information eines befragten Fachexperten (K. Fritz, Emmendingen) folgendermaßen einzuschätzen:

Die Art kommt im Gebiet zerstreut vor und wurde in der Vergangenheit an verschiedenen Örtlichkeiten festgestellt. Bis etwa Mitte der 1990er Jahre kam sie im Gemeindegebiet vor allem südwestlich der Bahnlinie Freiburg-Breisach vor und nutzte das Industriegebiet, das zu jener Zeit noch vglw. lückig bebaut war und in diesem Bereich einige nicht genutzte Grundstücke aufwies. Zusätzlich wurde die Art im Bereich Neumatten, dem heutigen Baugebiet, sowie im Gewann Ried an der Grenze zum benachbarten Hochdorf nachgewiesen. Außerdem wurde sie westlich von Hugstetten festgestellt. Die Abstände zwischen den Nachweisorten liegen in einer Größenordnung von etwa zwei Kilometern.

Die aktuellsten Nachweise der Wechselkröte stammen aus dem Jahr 2013. Die Art wurde 2013 im Bereich des Vorhabensgebiets auf dem Gelände des benachbarten Reiterhofes nachgewiesen und im westlichen Hugstetten festgestellt. Die Wechselkröte entwickelte sich hier in sehr großer Anzahl im Bereich eines Maisackers bzw. eines benachbarten Wiesenwegs, die durch starke Regenfälle viele Tage flach überschwemmt waren.

An den eigens zur Sicherung des Wechselkrötenvorkommens von der Gemeinde im Bereich des Vorhabens angelegten beiden Teichen/Tümpeln konnten aktuell (2014) und auch im Vorjahr keine Nachweise der Wechselkröte erbracht werden, was möglicherweise im Zusammenhang mit der Vegetationsentwicklung an den Gewässern und dessen Umgebung steht, die in dieser Form nicht mehr den spezifischen Ansprüchen der Art genügt. Möglicherweise besteht auch ein Zusammenhang mit der Wasserführung der Gewässer, die in den vergangenen Jahren bereits früh austrockneten und eine erfolgreiche Entwicklung der Kaulquappen verhinderte. Ein Vorkommen kann hier aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden

Da die Wechselkröte eine sehr mobile Art ist, die schnell andere und vorzugsweise neu entstandene Gewässer zur Entwicklung aufsucht und nutzt, wird davon ausgegangen, dass die Art nach wie vor im Gebiet vorhanden ist und der gesamte Landschaftsraum zwischen Dreisam im Westen, der Landstraße 187 im Norden und der Kreisstraße 9855 im Südwesten den Lebensraum der Wechselkröte darstellt (lokale Population).

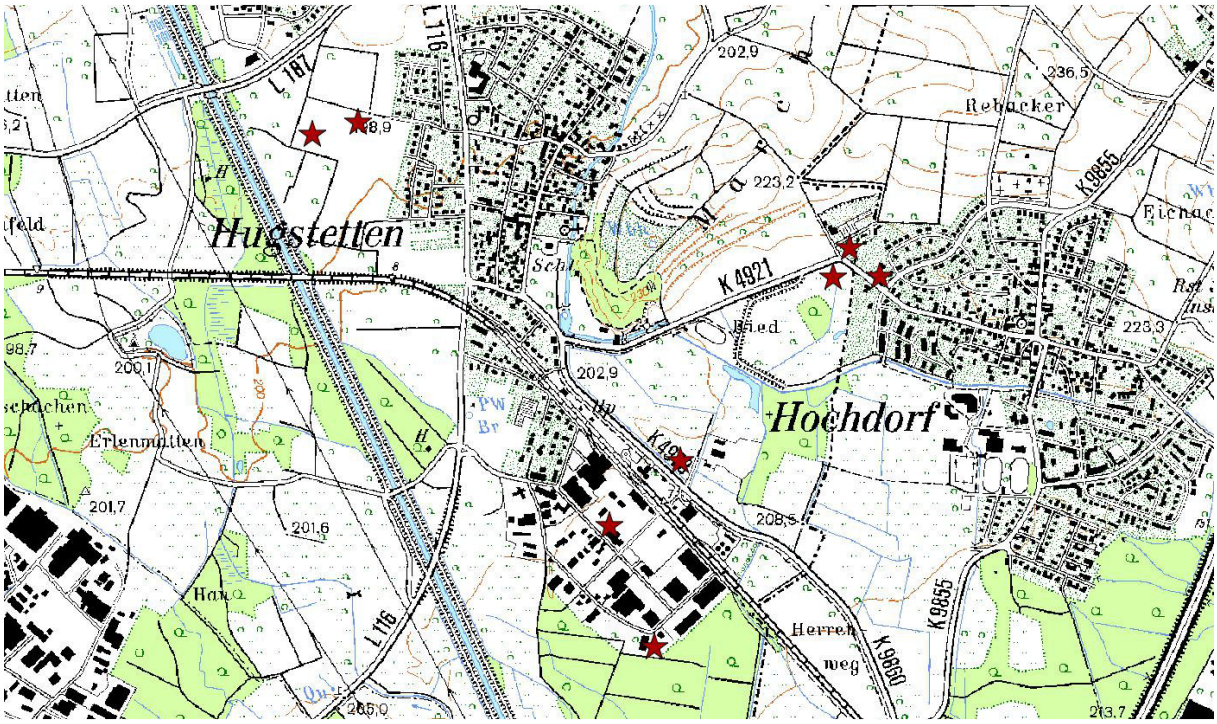

Abbildung 4: Die Wechselkröte wurde in den vergangenen Jahren an verschiedenen Örtlichkeiten zwischen Hochdorf und Hugstetten festgestellt. Die Nachweisorte sind mit einem roten Stern dargestellt.

6 Konfliktanalyse

Die Wechselkröte hat vor allem außerhalb der Paarungszeit einen sehr weiten Aktionsradius und nutzt sehr unterschiedliche Lebensräume. Das Spektrum reicht von Hausgärten über Wiesenflächen bis hin zu schütter bewachsenen Bahndämmen. Von daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebiet des zukünftigen Spielplatzes von der Art als Landlebensraum genutzt wird und einzelne Tiere während der Bautätigkeit getötet werden. Das Tötungsverbot kann nur eingehalten werden, wenn der Bau des Spielplatzes in dem Zeitfenster während der Wanderzeit der Wechselkröte, also zwischen etwa Ende April und Juni durchgeführt wird und die Tiere vor dem Eingriff flüchten können.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass das Gelände durch den Bau des Spielplatzes in einen Zustand überführt wird, der einen Aufenthalt der Tiere in diesem Bereich ausschließen wird. Betriebsbedingte Tötungen werden ausgeschlossen. Um sicherzustellen, dass der Spielplatz nicht als Landlebensraum genutzt wird, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, den Spielplatz mit einem amphibiendichten Schutzzaun zu umranden bzw. entsprechende Leiteinrichtungen anzubringen, die das Einwandern von Tieren verhindern.

Es wird festgestellt, dass es durch den Betrieb und die Anlage des Spielplatzes zu einer Störung der lokalen Population kommen wird, da ein mögliches Aufenthaltsgebiet der Art mit dem Bau des Spielplatzes wegfällt und hierdurch der Lebensraum der Art verkleinert wird. Angesichts der Entwicklung der Population in den letzten Jahrzehnten kann nach Ansicht des befragten Fachexperten nicht ausgeschlossen werden, dass diese Störung zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führt und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lokalpopulation führt. Das Störungsverbot kann daher nur durch gezielte ausgleichende Maßnahmen eingehalten werden. Sie umfassen vor allem Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Population durch Aufwertung der im Gebiet vorhandenen bzw. Neuschaffung von Entwicklungsgewässer.

Das Entwicklungsgewässer liegt außerhalb des eigentlichen Plangebiets, von daher kann eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Das Zerstörungsverbot wird eingehalten.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Zuge der Planungen wurde erreicht, dass das Entwicklungsgewässer außerhalb des eigentlichen Planungsgebiets liegt (Vermeidungsmaßnahme). Weiterhin werden die Eingriffsfolgen durch die Beschränkung der Bauausführung auf die Zeit zwischen Ende April und Juni und die Abgrenzung mit einem amphibiendichten Zaun minimiert. Außerdem werden die Eingriffsfolgen durch den Verzicht auf eine Bepflanzung im Norden gemindert.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Es werden Maßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsorte (A) sowie in der weiteren Umgebung im Aufenthaltsgebiets (B) der Wechselkröte vorgeschlagen.

A Sicherung und Aufwertung des Entwicklungsgewässers in der unmittelbaren Umgebung (Flurstück 1386)

Es wird vorgeschlagen, das unmittelbar nördlich des zukünftigen Spielplatzes liegende Gewässer aufzuwerten und zu vergrößern:

1. Abtragen der Tümpelböschungen sowie der westlich angrenzenden Flächen (Schaffung von Rohbodenflächen auf einer Fläche von etwa 150 m²)
2. Entnahme von Gehölzen in der unmittelbaren Umgebung zur Verbesserung der Besonnung

Als regelmäßig durchzuführende Maßnahme wird zusätzlich vorgeschlagen, die an den Tümpel grenzenden Flächen einmal jährlich zu mähen (Flächengröße etwa 500 m²).

Abbildung 5: Die lokale Wechselkröten-Population soll durch die Aufwertung eines bestehenden Tümpels gesichert werden. Es wird die Schaffung von Rohbodenflächen (schraffierte Fläche) sowie das regelmäßige Mähen der an den Tümpel angrenzenden Flächen vorgeschlagen.

B Ausgleich in der weiteren Umgebung Schaffung eines neuen Entwicklungsgewässers auf Flurstück 1495 (Buchheim)

Die Wechselkröte hat sich im vergangenen Jahr in zeitweilig überschwemmten Acker- bzw. Wiesenflächen westlich von Hugstetten in großer Anzahl entwickelt (vgl. Abb. 4). Da die Verhandlungen der Gemeinde mit dem Bewirtschafter zur Sicherung dieser Laichplätze nicht erfolgreich waren, wird die Schaffung eines zusätzlichen potenziellen Entwicklungsgewässers in diesem Aufenthaltsgebiet der Wechselkröte vorgeschlagen. Es soll auf dem gemeindeeigenen Grundstück 1495 (Gemarkung Buchheim) angelegt werden.

Durch Abschieben der obersten Bodenschicht auf eine Fläche von etwa 40 m x 20 m wird eine Geländemulde geschaffen in der sich ein Gewässer bildet, das nur durch Oberflächenwasser gespeist wird und daher nur zeitweise und möglicherweise auch nur in Jahren mit vergleichsweise hohen Nieder-

schlägen Wasser führen wird. Die tiefste Stelle der Mulde beträgt etwa 30 bis 40 cm. Ein Abtransport des abgeschobenen Materials ist nicht erforderlich, es wird auf den angrenzenden Flächen verteilt. Der nördliche, zu den Äckern angrenzende Bereich wird besonders flach gestaltet und geht ohne Geländesprung in diese über.

Wegen des stellenweise kiesigen Untergrunds ist die Wasserdurchlässigkeit im Bereich der Maßnahmenfläche vergleichsweise hoch. Daher sollte zusätzlich, zumindest stellenweise, eine Deckschicht aus Ton/Lehm aufgebracht werden.

Die Mindestpflege in den Folgejahren sieht ein mindestens einmal jährliches Mähen der Fläche vor, die vor allem das Aufkommen von Gehölzen verhindern soll.

Die Ackerbewirtschaftung der angrenzenden Flächen (flaches Pflügen der Fläche, aber Verzicht auf eine Einsaat) sollte, soweit dies nach der Witterung möglich ist, weiterhin bis in die Umgestaltungsfläche hinein erfolgen.

Eine Bepflanzung mit Gehölzen oder eine Ansaat der an den Tümpel angrenzenden Fläche ist nicht vorgesehen.

Die Maßnahme sollte bei trockener Witterung durchgeführt werden, damit Bodenschäden insbesondere durch die Anfahrt und den Transport der Baumaschinen in der Umgebung so gering wie möglich sind. Die Umsetzung ist für das Jahr 2015 vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, dass die Durchführung der Maßnahme von einem Fachexperten bzw. einer Ökologischen Bauaufsicht begleitet wird.

Grundstücksgröße ca. 942 m²; aktuelle Nutzung: Acker; Größe der Geländemulde ca. 300 m²

Abbildung 6: Die Ausgleichsfläche befindet sich westlich von Hugstetten zwischen L116 und Dreisam, in einem Gebiet, in der die Wechselkröte in jüngerer Vergangenheit nachgewiesen wurde.

Abbildung 7: Das neue Entwicklungsgewässer soll auf Flurstück 1495 entstehen.

6.3 Monitoring

Planungsrechtlich ist es erforderlich, dass die vorgeschlagene Maßnahme durch ein Monitoring begleitet wird. Erst die Wirksamkeit des Ausgleichs rechtfertigt den vorgesehenen Eingriff.

Das Monitoring beschränkt sich im vorliegenden Fall zunächst auf eine Durchführungskontrolle, denn die Wirksamkeit ist u.a. von den zukünftigen Wetterereignissen bzw. der Wasserführung des neu angelegten, potenziellen Entwicklungsgewässers abhängig, die nicht vorhersehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der befragte Fachexperte für das Wechselkröten-Monitoring im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung steht.

7 Fotos

Gewässerzustand im Jahr 2014

Gewässerzustand im Jahr 2010 mit erfolgreicher Wechselkrötenentwicklung (aus: STADT FREIBURG 2011)

Literatur

BOBBE, T. & H. STEINER (2007): Artenhilfskonzept für die Wechselkröte (Bufo viridis) in Hessen.- unveröff. Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst FENA, Gießen, 99S.

DE WITT, S. & M. GEISMANN (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, Bd. 1. Verwaltungsrecht in der Praxis. Alertverlag.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

STADT FREIBURG (2011): Fachbeitrag Fauna zum Landschaftsplan Freiburg.